

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

III. Ueber Hotings sogenannte Erläuterung des Butjadinger-Landrechts.

## III.

Ueber Hotings sogenannte Erläuterung  
des Butjadinger Landrechts.

In dem zweyten Theile des jetz geltenden Oldenburgischen Particularrechts findet sich bey S. 802. eine Anmerkung zur Erklärung der im Art. 29 des Butjadinger Landrechts erwähnten absonderlichen Ländereyen, bey deren Verheuerung auf vier Jahre und darüber der nächste Verwandte oder Nachbar den Vorzug, wie bey dem Näherkauf, haben soll. Als Quelle dieser Erklärung ist des Landrichters Hoting Erläuterung des Butj. Landr. angeführt: ein Manuscript, welches man seitdem aus der Registratur des Ovelgönnischen Landgerichts zur Einsicht erhalten hat, und darnach nicht für einen Commentar über das Butjadinger Landrecht, sondern für des Landrichters Hoting eigenhändiges Concept seines Entwurfs des Landrechts halten muß. Es

ist angefangen am 18ten Jun. 1663, voller Correcturen und am Rande beygefügtter Inserate, die aber nicht zur Erläuterung sondern zur Verbesserung des Textes selbst dienen. Nur hin und wieder finden sich einige mit einem NB. bezeichnete Anmerkungen; welche der Conciipient zu seiner Notiz, und weiterer Ueberlegung (z. B. daß hie und da des Licentiaten Heilersing Gutachten zu vergleichen sey,) beygefügt hat, und die, so weit sie leserlich, von keinem practischen Nutzen scheinen, bis auf die Anmerkung bey Art: 29., wodurch der Ausdruck: Absonderliche Länderen, wörtlich dahin erklärt wird:

“particulire Länderen undt wenn die  
 “Hoffstelle mit dem ganzen Lande nicht  
 “verheuert wirdt.”

Der Conciipient hat wie es scheint angestanden, ob nicht statt des absonderlichen, diese Erklärung in den Text aufzunehmen sey; indessen ist es bey jenem geblieben. Das Hotingsche Concept ist mundirt an den Geheimenrath von Kötteritz gesandt, welcher es revidirt und aus der übrigen Råthe (S. v. Halem's Geschichte

des Herz. Oldenb. Thl. 2. S. 464.) Auf-  
 sätzen und notatis noch mit einigen Zusätzen in  
 margine versehen hat. Und dieser mundirte  
 Hotingsche Entwurf; wörtlich gleichlautend mit  
 dem Concepte, und mit den Kötterichischen  
 Marginalien versehen, liegt in dem hiesigen  
 Landesarchive. Er ist in dieser letzteren Form  
 von dem Landesherrn approbirt und dem Ab-  
 druck zum Grunde gelegt.

H.

## IV.

Freymüthige Gedanken über die ursprüngliche Beschaffenheit der Hofhörigen Stätten und Güter in den beyden Nämteren Vechta und Kloppenburg, und über die Rechte, welche den Hofherren daran begleichen.

---

Da, wo Gemeinglück, und Wohlstand des einzelnen Staats-Bürgers der Höchste Zweck der Regierung sind, wo Rechtsachen mit ruhiger, unbestechbarer Partheylosigkeit geschlichtet, und der erhabenen Bestimmung gemäß gehandelt wird: "Gerechter Richter und Wohlthue'nder Vater des Volks zu seyn, — da darf man doch wohl auch ohne Rückhalt seine Gedanken über Rechte und Verbindlichkeiten äußern, die nicht allein in der Uralten Deutschen oder vielmehr Westphälischen Grundverfassung gegründet sind, sondern auch in un'